

## Merkblatt Brandschutzvorschriften / Nr. 15.1

Datum: 01. März 2009

zu Richtlinie: Blitzschutzanlagen, **Blitzschutz bei Zeltbauten**

Das vorliegende Merkblatt gilt als Ergänzung zur Brandschutzrichtlinie "Blitzschutzanlagen" der VKF, Ausgabe 2003 und behandelt nur den **Blitzschutz bei Zeltbauten**.

Der Aufwand für Blitzschutzmassnahmen soll in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen liegen. Deshalb werden ohne Präjudiz für ähnliche Objekte, Abweichungen von den Normen und Leitsätzen geduldet. Blitzschutzmassnahmen gelten das ganze Jahr und sind auch zu erfüllen, wenn die Zeltbaute lediglich während einer kurzen Dauer genutzt wird.

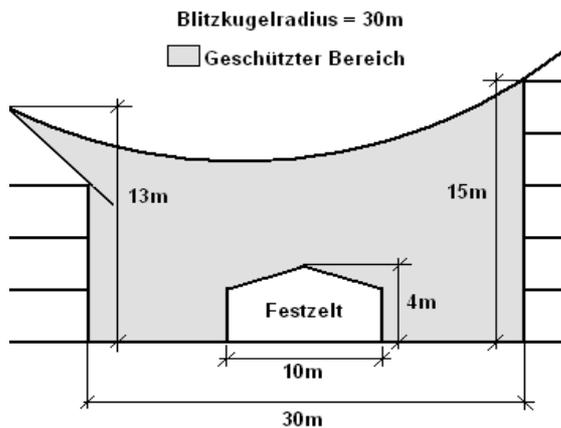
### Zeltbauten mit einer elektrisch nicht-leitenden Konstruktion (Holzkonstruktion)

Für solche Zeltbauten besteht keine Blitzschutzpflicht. Der Aufenthalt in solchen Zeltbauten ist dem Aufenthalt im Freien gleichzustellen. Für die sich in solchen Zeltbauten befindenden Personen besteht kein Schutz.

### Zeltbauten mit einer elektrisch leitenden Konstruktion (Metallkonstruktion)

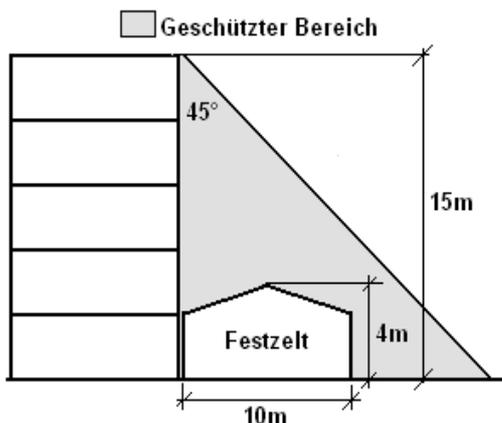
In jedem Fall ist die Zeltkonstruktion mit dem Schutzleiter der Elektroverteilung zu verbinden. Der Querschnitt dieser Verbindung richtet sich nach dem Anschlusswert der Verteilung, muss aber min. 10 mm<sup>2</sup> CU betragen. Je nach Aufstellungsort kommen verschiedene Blitzschutzerdungssysteme zur Anwendung.

### Zeltbauten in dicht überbautem Gebiet



#### Blitzkugelverfahren

Stehen die Zeltbauten zwischen höheren Gebäuden kann auf Blitzschutzmassnahmen verzichtet werden. Beim Blitzkugelverfahren wird eine Kugel mit 60m Durchmesser über die Objekte gerollt. Sämtliche Stellen welche die Kugel nicht berührt sind nicht gefährdet.

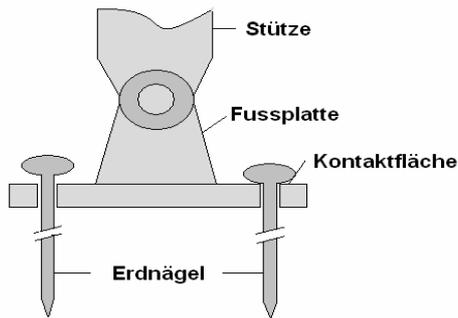


#### Schutzwinkelverfahren

Stehen die Zeltbauten unmittelbar neben Gebäuden kann zur Beurteilung der Schutzmassnahmen das Schutzwinkelverfahren angewendet werden. Der Schutzwinkel beträgt bei einer Gebäudehöhe von 10m 53°, bei 15m 45° und bei 20m 37°.

---

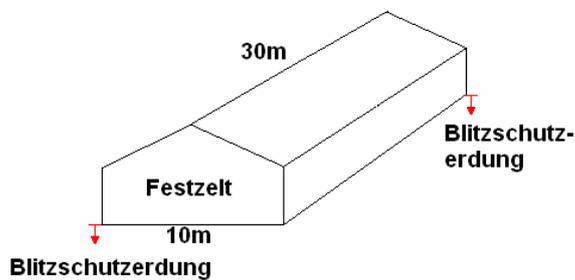
## Zeltbauten auf Rasen oder Kiesplätzen



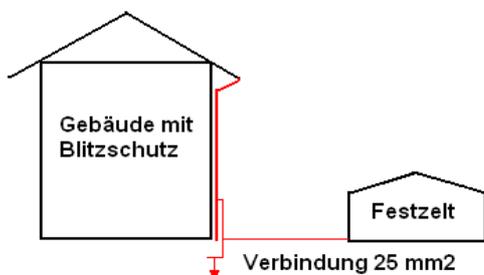
Bei dieser Aufstellungsart sind die Blitzschutzmassnahmen erfüllt, wenn pro Fussplatte mindestens ein Erdnagel ganz eingeschlagen ist.

---

## Zeltbauten auf Hart- oder Asphaltplätzen



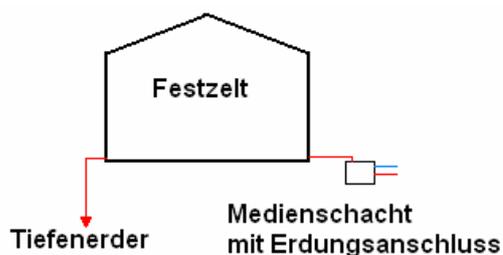
Falls bei dieser Aufstellungsart die Fussplatten nicht genagelt, sondern mit Sandsäcken oder anderen Gewichten beschwert werden ist die Konstruktion speziell zu erden. In Abweichung zu den Blitzschutzleitstätten SEV 4022:2008 reicht pro 40 m Umfang eine Erdung, es sind jedoch mindestens 2 Erdungen zu erstellen. Für die Erstellung dieser Erdungen gibt es folgende Varianten:



Verbindungen zu Blitzschutzerdungen von benachbarten Gebäuden.



Entlang von Bächen- Flüssen oder Seen Erdungen ins Wasser.



Montage von Tiefenerdern oder Montage von fest installierten Erdungspunkten in Medienschlächten. (Diese Lösung ist vernünftig bei wiederkehrenden Veranstaltungen).

---